



**HSPV**NRW

**Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung**  
Nordrhein-Westfalen

# Amtliche Mitteilungen

der  
Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung  
Nordrhein-Westfalen

Nr. 11

13.11.2023

## Inhaltsverzeichnis

1. Geschäftsordnung des Senats der HSPV NRW am 17.10.2023 vom Senat der HSPV NRW gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 FHGöD beschlossen, gültig ab 14.11.2023 (vgl. Redaktioneller Hinweis zu Artikel II)

Gelsenkirchen, den 13.11.2023



Der Senat der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung (HSPV NRW) hat die nachfolgende Geschäftsordnung

- auf Grund des Gesetzes der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein- Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst – FHGÖD) vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021,

beschlossen:

## **Artikel I**

Die Geschäftsordnung des Senats der HSPV NRW wird durch Beschluss des Senates vom 17.10.2023 wie folgt neu gefasst:

### **Geschäftsordnung des Senats der HSPV NRW am 17.10.2023 vom Senat der HSPV NRW gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 FHGÖD beschlossen**

#### **§ 1 - Vorsitz und Gruppensprecherinnen/Gruppensprecher**

(1) <sup>1</sup>Vorsitzende/r des Senats ist die/der Präsidentin/Präsident der Hochschule. <sup>2</sup>Sie/er leitet die Sitzungen.

(2) <sup>1</sup>Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden übernimmt die/der Vizepräsidentin/Vizepräsident den Vorsitz. <sup>2</sup>Die/Der Vizepräsidentin/Vizepräsident nimmt sämtliche Befugnisse und Aufgaben wahr, die diese Geschäftsordnung im Regelfall der/dem Vorsitzenden zuweist. <sup>3</sup>Sind die/der Vorsitzende und die/der Vizepräsidentin/Vizepräsident verhindert, wählt der Senat ein stimmberechtigtes Mitglied zur/zum Vorsitzenden.

(3) Die Gruppe der Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten sowie die Gruppe der Studierenden wählen aus ihrer Mitte je eine/einen Sprecherin/Sprecher und eine/einen stellvertretende/n Sprecherin/Sprecher.

#### **§ 2 - Einberufung und Sitzungsformat**

(1) Der Senat wird von der/dem Vorsitzenden einberufen.

(2) <sup>1</sup>Pro Kalenderjahr sollen mindestens drei Sitzungen stattfinden. <sup>2</sup>Die Sitzungstermine sollen für jedes Kalenderjahr im Voraus als Vorschläge festgelegt werden.

(3) <sup>1</sup>Der Senat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. <sup>2</sup>Die Einberufung hat in diesem Fall innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.



(4) <sup>1</sup>Die/Der Vorsitzende entscheidet, ob eine Sitzung des Senates in physischer Anwesenheit (Präsenzsitzung) oder in elektronischer Kommunikation (Virtuelle Sitzung) durchgeführt wird. <sup>2</sup>Die Entscheidung für eine virtuelle Sitzung ist den Mitgliedern des Senats mindestens sechs Tage vor der Einberufung mittels E-Mail an die dienstlichen E-Mail-Adressen bekanntzugeben. <sup>3</sup>Die Sitzung muss abweichend von der Entscheidung der/des Vorsitzenden als Präsenzsitzung durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Senats dies innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung verlangen.

(5) Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin mittels E-Mail an die dienstlichen E-Mail-Adressen der Mitglieder.

(6) Die Einberufung enthält

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Zugangsdaten im Falle einer Virtuellen Sitzung,
- den Tagesordnungsvorschlag,
- einen Hinweis auf die elektronisch zur Verfügung gestellten Sitzungsunterlagen.

### **§ 3 - Sitzungsunterlagen**

(1) <sup>1</sup>Die vollständigen Sitzungsunterlagen sollen spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin in elektronischer Form bereitgestellt werden. <sup>2</sup>Der Zugriff auf die Sitzungsunterlagen des nicht öffentlichen Teils ist auf die insoweit berechtigten Personen zu beschränken; stellvertretende Senatsmitglieder sind nur im Vertretungsfall zugriffsberechtigt. <sup>3</sup>Die technischen Details der elektronischen Bereitstellung der Sitzungsunterlagen bestimmt die/der Vorsitzende unter Beachtung der Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungsunterlagen des nicht öffentlichen Teils sollen mit dienstlichen Endgeräten abgerufen werden. <sup>2</sup>Sie sind spätestens sieben Tage nach der Sitzung von allen Endgeräten zu löschen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

### **§ 4 - Teilnahme an Sitzungen**

(1) Die Nichtteilnahme an einer Sitzung hat ein Senatsmitglied der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen.

(2) <sup>1</sup>Der Senat kann Personen, die keine Senatsmitglieder sind, als Berichterstatter/innen oder Sachverständige hinzuziehen; dies gilt auch für die nichtöffentlichen Teile der Sitzung. <sup>2</sup>Im Falle einer Präsenzsitzung kann eine Teilnahme in elektronischer Kommunikation gestattet werden; die Entscheidung über die Gestattung trifft die/der Vorsitzende.

### **§ 5 - Tagesordnung**

(1) Die/Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Senats vor und stellt den Tagesordnungsvorschlag auf; die/der Sprecherin/Sprecher der Gruppe der Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten sowie die/der Studierendensprecherin/Studierendensprecher sollen angehört werden.



(2) <sup>1</sup>Auf Verlangen eines stimmberechtigten Senatsmitglieds hat sie/er in den Tagesordnungsvorschlägen solche in den Aufgabenbereich des Senats fallende Tagesordnungspunkte aufzunehmen, die ihr/ihm spätestens 21 Tage vor der Sitzung schriftlich zugegangen sind. <sup>2</sup>Ein entsprechendes Vorschlagsrecht steht auch den Fachbereichsräten zu.

(3) <sup>1</sup>Die/Der Vorsitzende und die stimmberechtigten Senatsmitglieder sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung dringend notwendig geworden ist. <sup>2</sup>Die Dringlichkeit ist zu begründen. <sup>3</sup>Der ergänzende Vorschlag ist abzulehnen, soweit mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Senatsmitglieder ihm widerspricht.

(4) Die endgültige Tagesordnung wird vom Senat beschlossen.

### **§ 6 - Beschlussfähigkeit**

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder physisch oder virtuell anwesend ist.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist von der/dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festzustellen.

(3) Der Senat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

### **§ 7 - Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen des Senats sind hochschulöffentlich.

(2) <sup>1</sup>Bei Präsenzsitzungen kann die Zahl der Zuschauerinnen/Zuschauer aus organisatorischen Gründen begrenzt oder an eine vorherige Anmeldung gebunden werden. <sup>2</sup>Die/Der Vorsitzende entscheidet und regelt die Einzelheiten.

(3) Bei Virtuellen Sitzungen sind zur Herstellung der Hochschulöffentlichkeit Bild- und Tonübertragungen des öffentlichen Teils der Sitzung zulässig; Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die/Der Vorsitzende kann Personen, die nicht Mitglieder der HSPV NRW sind, die Teilnahme an den Sitzungen als Zuschauerinnen/Zuschauer gestatten, sofern daran ein dienstliches Interesse besteht; § 4 Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

(5) <sup>1</sup>Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.

(6) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

### **§ 8 - Befangenheit**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Senats und der von ihm eingerichteten Kommissionen dürfen an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder Angehörigen einen unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil bringen können. <sup>2</sup>Besteht Besorgnis der Befangenheit, so hat das Mitglied die/den Vorsitzende/n zu unterrichten und sich der Mitwirkung zu enthalten; sie/er

soll den Sitzungssaal oder die virtuelle Sitzung während der Beratung und Abstimmung verlassen.

## **§ 9 - Antrags- und Rederecht**

(1) Von den Mitgliedern des Senats haben nur die stimmberechtigten Mitglieder das Antragsrecht.

(2) <sup>1</sup>Das Rederecht haben alle Mitglieder des Senats. <sup>2</sup>Den nach § 4 Absatz 2 hinzugezogenen Personen steht das Rederecht im Rahmen der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben zu.

## **§ 10 - Redeordnung**

(1) <sup>1</sup>Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>2</sup>Die/Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen oder das Wort direkt zu direkten Erwidern erteilen.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit durch Beschluss erfolgen. <sup>2</sup>Sie muss generell für alle Redner zu einem oder mehreren Tagesordnungspunkten gelten.

## **§ 11 - Abstimmung**

(1) <sup>1</sup>Über Anträge wird durch Abstimmung entschieden. <sup>2</sup>Die Abstimmung erfolgt, sobald keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder ein entsprechender Geschäftsordnungsantrag angenommen worden ist.

(2) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung hat die/der Vorsitzende zu fragen, welche Anträge gestellt werden. <sup>2</sup>Werden mehrere Anträge gestellt, so ist über den inhaltlich am weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Reihenfolge trifft im Zweifelsfalle die/der Vorsitzende. <sup>4</sup>Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird vom Vorsitzenden vor der Abstimmung bekanntgegeben.

(3) Über Anträge wird mit „dafür“, „dagegen“ oder „Enthaltung“ abgestimmt.

(4) <sup>1</sup>Abgestimmt wird in der Regel öffentlich durch physisches oder in virtuellen Sitzungen durch virtuelles Handzeichen oder durch allgemeine Zustimmung. <sup>2</sup>Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied kann jedoch eine geheime Abstimmung verlangen. <sup>3</sup>Über Personalangelegenheiten ist stets geheim abzustimmen. <sup>4</sup>Geheime Abstimmungen erfolgen in elektronischer Kommunikation oder mittels Stimmzetteln; § 3 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Sofern es aufgrund technischer Probleme zu Beeinträchtigungen einer Abstimmung in elektronischer Kommunikation kommt oder Zweifel hinsichtlich der beeinträchtigungsfreien Stimmgabe in elektronischer Kommunikation bestehen, ist die Abstimmung unmittelbar zu wiederholen.

(5) <sup>1</sup>Hauptberufliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wirken an Beschlüssen, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professorinnen/Professoren und die Bestellung von Dozentinnen/Dozenten unmittelbar berühren, nur beratend mit. <sup>2</sup>In diesen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen/Professoren und der Bestellung von Dozentinnen/Dozenten, haben sie Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der HSPV wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. <sup>3</sup>Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die/der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Senats.



## **§ 12 - Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) <sup>1</sup>Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden und sind durch den Zuruf „zur Geschäftsordnung“ oder das Erheben beider Hände kundzutun. <sup>2</sup>Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen; sie sind umgehend zu behandeln, unterbrechen jedoch weder eine Abstimmung, einen Wahlgang noch den jeweiligen Redner.

(2) Unter anderem sind folgende Anträge zur Geschäftsordnung zulässig:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlvorganges wegen offensichtlicher Formfehler,
3. Befristete Unterbrechung der Sitzung,
4. Vertagung der Sitzung,
5. Schluss der Sitzung,
6. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
7. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung,
8. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung,
9. Nichtbefassung mit einem Punkt der Tagesordnung,
10. Nichtbefassung mit einem Antrag,
11. Überweisung einer Sache,
12. Vertagung einer Beschlussfassung,
13. Schluss der Debatte,
14. Schluss der Rednerliste,
15. Beschränkung der Redezeit,
16. Zulassung oder Ausschluss der Öffentlichkeit zur Behandlung bestimmter Fragen.

(3) Liegen mehrere konkurrierende Geschäftsordnungsanträge vor, so kommen sie in der Reihenfolge, in der sie gestellt worden sind, zur Abstimmung.

(4) <sup>1</sup>Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. <sup>2</sup>Erhebt ein stimmberechtigtes Mitglied Widerspruch, so kann einmal für und einmal gegen den Antrag, und zwar nur durch stimmberechtigte Mitglieder, gesprochen werden.

## **§ 13 – Beschlussfassung**

(1) Der Senat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit höherrangiges Recht oder diese Geschäftsordnung keine anderen Mehrheiten vorschreiben.

(2) <sup>1</sup>Beschlüsse, die die Forschung oder die Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit nach Absatz 1 der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten. <sup>2</sup>Findet danach ein Antrag auch nach einem zweiten Abstimmungsgang keine Zustimmung, so genügt in einem dritten Abstimmungsgang die Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten.



(3) <sup>1</sup>Jedes bei einer Beschlussfassung überstimmte Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. <sup>2</sup>Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. <sup>3</sup>Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(4) <sup>1</sup>Rechtswidrige Beschlüsse sind von der/dem Präsidentin/Präsidenten der Hochschule zu beanstanden. <sup>2</sup>Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. <sup>3</sup>Über den beanstandeten Beschluss ist in der nächsten Sitzung erneut zu beraten und zu beschließen. <sup>4</sup>Wird innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe geschaffen, so hat die/der Präsidentin/Präsident der Hochschule das für innere Angelegenheiten zuständige Ministerium zu unterrichten.

## **§ 14 – Umlaufverfahren**

(1) <sup>1</sup>Der Senat kann im Umlaufverfahren Beschluss fassen, soweit dies in der Senatssitzung vorbehalten wurde; § 19 Abs. 5 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann im Umlaufverfahren Beschluss gefasst werden, wenn sich die Einberufung des Senates als unverhältnismäßig erweist und nicht mehr als ein Fünftel seiner Mitglieder widersprechen. <sup>3</sup>Das Umlaufverfahren kann in elektronischer Kommunikation oder schriftlich durchgeführt werden. <sup>4</sup>Die/Der Vorsitzende legt die Form des Umlaufverfahrens fest; § 3 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) In Fällen des Absatzes 1 Satz 2 unterrichtet die/der Vorsitzende die Senatsmitglieder über die Beschlussvorlage und die Widerspruchsmöglichkeit; die Unterrichtung soll mit der Beschlussfassung über den Antrag verbunden werden.

(3) <sup>1</sup>Widersprüche gegen die Durchführung des Umlaufverfahrens müssen innerhalb von einer Woche nach der Unterrichtung nach Absatz 2 erfolgen. <sup>2</sup>Die Frist beginnt im Falle der Durchführung des Umlaufverfahrens in elektronischer Kommunikation an dem Tag, der dem Tag der elektronischen Unterrichtung folgt, im Falle des schriftlichen Umlaufverfahrens mit dem dritten Tag nach der Aufgabe des Unterrichtungsschreibens an die Privatadressen zur Post. <sup>3</sup>Verspätet eingehende Widersprüche bleiben unberücksichtigt.

(4) Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst; für die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Umlaufverfahren in Angelegenheiten der Berufung von Professorinnen/Professoren und der Bestellung von Dozentinnen/Dozenten dürfen nicht in der Lehrveranstaltungszeit durchgeführt werden.

## **§ 15 – Eilentscheidungen**

(1) <sup>1</sup>In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Senats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die/der Vorsitzende. <sup>2</sup>Das gilt - mit Ausnahme der Besetzung von Berufungskommissionen - nicht für die Wahlen.

(2) Die/Der Vorsitzende hat dem Senat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(3) <sup>1</sup>Die Eilentscheidung der/des Vorsitzenden ist dem Senat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. <sup>2</sup>Der Senat kann die Eilentscheidung aufheben, sofern nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Eilentscheidung entstanden sind.

## **§ 16 – Kommissionen**

(1) <sup>1</sup>Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Kommissionen bilden und Beauftragte benennen. <sup>2</sup>Kommissionsmitglieder und Beauftragte dürfen auch Personen sein, die nicht Mitglieder der HSPV NRW sind.

(2) Kommissionen können als ständige Kommissionen oder in Abhängigkeit von ihrer Aufgabe befristet gebildet werden.

(3) Soweit der Senat keine/keinen Kommissionsvorsitzende/n bestimmt, wählen die Kommissionen diese/n aus ihrer Mitte.

## **§ 17 - Wahlen zu den Kommissionen**

(1) Der Senat wählt die Mitglieder der Kommissionen.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl erfolgt in der Regel offen. <sup>2</sup>Sie erfolgt geheim, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

(3) <sup>1</sup>Wahlen erfolgen auf Antrag der jeweiligen Gruppe nach der Gruppe der Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten, der Gruppe der hauptberuflichen Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden getrennt. <sup>2</sup>Im Übrigen werden die Kommissionsmitglieder von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats gewählt.

(3a) <sup>1</sup>Die Gruppe der Studierenden kann bestimmen, dass für die aus ihrer Gruppe zu wählenden Mitglieder der Kommissionen eine Benennung durch den Landesstudierendenvorstand oder die örtliche Studierendenvertretung erfolgt. <sup>2</sup>Im Falle der Einsetzung von Berufungskommissionen kann die Gruppe der Studierenden für die Durchführung der Berufungsverfahren an den einzelnen Studienorten wechselnde Mitglieder der Kommission nach Absatz 3 wählen oder deren Benennung nach Satz 1 bestimmen.

(4) <sup>1</sup>Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Senats oder, wenn nach Gruppen gewählt wird, der anwesenden Mitglieder der Gruppe erhält. <sup>2</sup>Wird eine solche Mehrheit bei der ersten Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

(5) <sup>1</sup>Bei der Besetzung von mehreren Plätzen kann auch in einem Wahlgang gewählt werden, wenn diesem Verfahren kein stimmberechtigtes Senatsmitglied widerspricht. <sup>2</sup>Jedes Senatsmitglied hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Personen von ihm in die Kommission zu wählen sind. <sup>3</sup>Stimmhäufung ist unzulässig.





## **§ 18 - Berichterstattung**

(1) Die/Der Vorsitzende berichtet dem Senat über wichtige Angelegenheiten der HSPV NRW.

(2) Die abschließende Berichterstattung der Vorsitzenden der Kommissionen erfolgt in der Regel in schriftlicher Form, soweit erforderlich mit einer Begründung der Vorlage.

(3) Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, von der Berichterstattung gemäß Absatz 2 abweichende Meinungen vorzutragen.

## **§ 19 – Protokoll**

(1) Über die Sitzungen des Senats werden Protokolle angefertigt.

(2) <sup>1</sup>Die/Der Protokollführerin/Protokollführer wird von der/dem Vorsitzenden bestimmt. <sup>2</sup>Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführerin/Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) <sup>1</sup>Das Protokoll wird als Ergebnisprotokoll erstellt. <sup>2</sup>Es enthält insbesondere:

- Tag, Zeit und Ort der Sitzung,
- Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- den Wortlaut der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Sondervoten.

<sup>3</sup>Die Abgabe persönlicher Erklärungen zum Protokoll ist zulässig. <sup>4</sup>Über Personalangelegenheiten werden nur Beschlussprotokolle geführt, die den Antrag und das Abstimmungsergebnis enthalten. <sup>5</sup>Im Protokoll ist zu vermerken, ob die Sitzung des Senats öffentlich war und welche Tagesordnungspunkte von der Öffentlichkeit ausgeschlossen waren.

(4) <sup>1</sup>Das Protokoll wird für die Senatsmitglieder spätestens einem Monat nach der Sitzung in elektronischer Form bereitgestellt; § 3 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet der Senat mit einfacher Mehrheit.

(5) Das Protokoll der letzten Sitzung der Amtsperiode des Senats ist im Umlaufverfahren zu genehmigen.

## **§ 20 – Akteneinsicht**

Senatsmitgliedern ist Akteneinsicht in die vollständigen Unterlagen von Sitzungen, auch aus früheren Amtsperioden, zu gewähren.

## **§ 21 - Verschwiegenheitspflicht**

<sup>1</sup>Die an den Sitzungen des Senats teilnehmenden Personen sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlichen Sitzungen behandelten Angelegenheiten verpflichtet. <sup>2</sup> Die Verschwiegenheitspflicht



bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Senat bestehen.

### **§ 22 - Anwendbarkeit der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung ist für Senatskommissionen entsprechend anzuwenden, soweit die Senatskommissionen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen treffen.

### **§ 23 - Änderung der Geschäftsordnung**

Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung können nur nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 gestellt werden.

### **§ 24 - Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluss durch den Senat in Kraft.

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der HSPV NRW in Kraft. Ausgefertigt durch den Präsidenten der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW aufgrund des Beschlusses des Senates vom 17.10.2023.

### **Redaktioneller Hinweis:**

“Art. II widerspricht § 24 der GeschO Senat, wonach diese bereits nach Beschluss des Senats in Kraft tritt. Dies ist bereits am 17.10.2023 erfolgt. Art. II ist somit gegenstandslos (vgl. die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen 11.1/2023 vom 17.11.2023).”